

die zur Zeit der Regierung des Ordens dahin gekommen sind. Er hat in der Regel alle die Vorrechte des Adels in Deutschland. Er genießt die Steuerfreiheit, hat seine Erbunterthanen bloß zu seinem Dienste, übt über dieselben die Criminaljurisdiction aus, und kann, wenn sie davon gehen, binnen 24 Stunden, Sie durch die sogenannte Nachtheile ergreifen, nach Verfluß dieser Zeit aber von einem jeden gerichtlich zurück fordern. Er hat auf seinen Güthern die Jaad- und Fischgerechtigkeit, das Patronatrecht, u. s. w. Zu den verschiedenen andern persönlichen Vorrechten gehört auch dieß, daß sie von den Urtheilen der fürstlichen Obergerichte an das Relationsgericht nach Warschau appelliren können. l) Von den Rechten der Städte in Curland. (§. 671. 676.) Schon in den ältesten Zeiten finden sich in Curland, so wie in Lief-land, Städte von deren Ursprung einiges angeführt wird. So gewiß also in Curland vor der Unterwerfung an Polen Städte gewesen sind, so gewiß sind sie auch mit gemeinet wenn in den Verträgen mit Polen der Städte Erwähnung geschieht; ihre Rechte sind also auch mit bestätigt worden, und sie gehören zu den Ständen. Sie verlohren aber in der Folge vieles, und besonders das Recht zu landtagen. Nachdem der Verfasser die gewöhnlichen Stadtrechte angeführt, und besonders in Absicht der Gerichtsbarkeit die Mißbräuche berührt, die bey den Processen zwischen Adlichen und Bürgerlichen vorkommen, so zeigt Er, in wie ferne die Städte zu den Landständen zu rechnen sind, daß ihnen nämlich das Recht zu den öffentlichen Berathschlagungen gezozen zu werden, widerrechtlicher Weise genommen worden, und daß sie dasselbe zu reclamiren befugt sind. m) Von den Rechten des Bauernstandes (§. 687.) Die Bauern, welche größtentheils von den alten hevd. ischen Einwohnern des Landes abstammen, sind Erbunterthanen, und gilt von ihnen alles das, was überhaupt bey Leibeigenen Rechtens ist. Als eine Zugabe hat der Verfasser §. 688. dasjenige, was seit 768 wo dieses Werk schon fertig war, in Curland vorgefallen ist, besonders in Absicht des Regierungsantritts des jetzigen Herzogs beygefügt, welches aber wenigen Einfluß auf die curländische Staatsverfassung hat.

Die Beylagen, die diesem Werke angehängt sind, bestehen aus 397 Urkunden, die nicht nur für die Geschichte und das Staatsrecht